

## **Exilpolitische Betätigung**

(von der Karawane Hamburg)

### **Politische Betätigung, Meinungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit durch neue rassistische Gesetze unter dem Schröder-Fischer-Regime sanktioniert**

Spätestens mit der Grundgesetzänderung des Artikel 16 (Asylrecht) 1993 wurden die Möglichkeiten, Schutz vor Verfolgung geltend zu machen und sein Asylrecht zu erkämpfen, durch gesetzliche Regelungen und Rechtsverdrehung entsprechend der politisch-ökonomischen Interessen der herrschenden Klasse auf ein Minimum reduziert wurden.

In den 90er Jahren waren Flüchtlingsselfstorganisationen, Oppositionsgruppen im Exil und MigrantInnenorganisationen verstärkt gezwungen, harte Kämpfe und Kampagnen für den Asylschutz von AktivistInnen zu führen. Gleichzeitig wurden viele Kampagnen und Aktivitäten durchgeführt, um die Verbindungen bzw. die Kollaboration zwischen dem Deutschen Staat und den Verfolgerstaaten aufzudecken.

Gerade politische AktivistInnen, die noch keinen Asylschutz hatten, wurden mit Abschiebung bedroht. In vielen Verteidigungskampagnen konnte aber im Asylfolgeverfahren (zweites Verfahren) die exilpolitische Betätigung und die daraus resultierende Verfolgungsgefahr bei Abschiebung eingebracht werden und eine Anerkennung des Asyl vor Gericht durchgesetzt werden. In vielen Fällen lehnten die Gerichte die Anerkennung aber auch ab. Dem politischen Willen der Regierung folgend, Asylanerkennung gegen null zu minimieren, wurden häufig pauschal argumentiert: - die exilpolitische Betätigung sei nicht bedeutsam, - der Verfolgerstaat habe keine Möglichkeit, die exilpolitische Szene zu überwachen und somit keine Kenntnis, - die exilpolitische Betätigung sei nur „asyltaktisch“, - es gäbe keine Erkenntnisse darüber, daß abgeschobenen AsylbewerberInnen etwas passiert sei (dies wurde auch bei Ländern behauptet, wo es bereits nachweislich Beispiele für Verfolgung nach Abschiebung gab). Die Möglichkeit den Kampf für politisches Asyl gegen den Abschiebewillen des Staates aufzunehmen, soll u.a. mit dem §28 Abs. 2 AsylVfG abgeschnitten werden.

§ 28 „Nachfluchtatbestände“ sagt aus, daß, wenn er seine politische Aktivitäten erst im Exil beginnt, dies nicht zu Asylberechtigung führt. Ebenso werden, wenn das erste Verfahren endgültig negativ entschieden wurde, die exilpolitischen Betätigungen im zweiten Verfahren in

der Regel nicht berücksichtigt. (der Einschub „in der Regel“ läßt die Möglichkeit der Ausnahme zu).

Mit dem § 28 wird:

1. exilpolitische Betätigung grundsätzlich als Selbstzweck zur Asylanerkennung diffamiert.
2. indirekt politische Betätigung sanktioniert bzw. Menschen die fundamentalen Rechte der politischen Betätigung, Meinungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit geraubt.
3. die Genfer Konventionen (GFK) gebrochen, die lediglich nach der Schutzbedürftigkeit fragt. Durch was die Verfolgungsgefahr entstanden ist spielt keine Rolle.

Der Tatbestand, daß der Staat die Gefahr der politischen Verfolgung prüfen muß (die bisherige Praxis hat schon verdeutlicht, daß er dazu nicht bereit ist und nur durch massive Interventionen dazu gezwungen werden muß), bleibt bestehen. Die Bedingungen sind allerdings noch wesentlich schwerer geworden.

Eine der Hauptstoßrichtung der Flüchtlingselbstorganisationen und der Karawane ist die Verteidigung des politischen Asyls und muß, um noch erfolgreich zu sein, stark intensiviert werden.

### **Beispiel Togokampagne:**

Bei der Expo 2000 in Hannover (Eyadema Besuch) und auch bei Protesten in Paris mit direkter Konfrontation mit togoischen Botschaftspersonal wurden die togoischen Oppositionellen ganz direkt und offen bedroht, was später zu Abschiebeschutz führte.

Seit September 2003 führen togoische Flüchtlinge zusammen mit der Karawane eine Kampagne „zur Unterstützung des Kampfes gegen die Diktatur in Togo und gegen die deutsche Abschiebepolitik“. Zahlreiche Protest- und Aufklärungsaktionen wurden gemacht, einschließlich des viertägigen Hungerstreiks in Berlin 2004. Der Sprecher der Kampagne erfuhr während seiner Westafrikareise im April 2004, daß togoische Militärangehörige mit Fotos von Versammlungen der Exilopposition in Deutschland nach ihm suchten, was das Argument der Behörden, daß der togoische Geheimdienst nicht in der Lage sei, die Exilszene zu beobachten, der Lüge entlarvte. Trotz mehrfacher Proteste mit Delegation zum Auswärtigen Amt und Aushändigung von Informationen über die Verfolgungslage in Togo hat sich das Auswärtige Amt verweigert, seinen Lagebericht mit den falschen Behauptungen zu Togo zu korrigieren. Im Verlauf der Kampagne konnte das Ziel eines Abschiebestopps nach Togo nicht erreicht werden. Auch heute unter der eskalierenden Lage unter dem Diktatorensohn und neuen Machthaber verweigern die Deutschen Behörden, den generellen Schutz. Es wird verstärkt auf zahlreichere Abschiebungen hingerarbeitet. Allein in Mecklenburg-Vorpommern sind laut Behörde ca 300, laut der togoischen Opposition ca 500 togoische Flüchtlinge von Abschiebung

bedroht. Ein Verwaltungsgericht in Greifswald, was teilweise TogoerInnen asylanerkannt hat ist 2004 geschlossen worden und jetzt ist nur noch Schwerin zuständig, was zu fast 100% Asylgesuche von TogoerInnen ablehnt.

Trotzdem konnten mit der Kampagne der togoischen Opposition und der intensiven Beteiligung von zahlreichen togoischen Flüchtlingen in einer Reihe von Fällen das Asylrecht erkämpft werden. Allerdings nehmen insgesamt auch Widerspruchsverfahren durch die deutschen Behörden zu.

In fast allen Fällen war der Kampf erst im Folgeverfahren unter Einbringung der fortgesetzten exilpolitischen Betätigung erfolgreich. Die letzten Anerkennungen waren im Februar 2005, die noch unter der alten Gesetzgebung verhandelt wurden. Mit dem politisch motivierten, und die GFK brechenden §28 in der neuen Gesetzgebung gibt es noch keine konkreten Erfahrungen.

Frage- und Zielstellung ist, die Ziele des deutschen Staates mittels § 28 politische Betätigung zu verhindern und politisches Asyl komplett zu eliminieren zu konterkarieren.

Bezüglich iranischer Asylbewerbers (CPI Iran monarchistische Gruppe) gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 2.3.2005 das die exilpolitische Betätigung anerkennt, weil eine Verfolgungsgefahr vorhanden sei und die Betroffenen bereits vorher in geringem Maße politisch aktiv waren und dann ihr exilpolitisches Engagement gesteigert haben. Dies kann ihnen nicht zum Nachteil ausgelegt werden, so das Gericht. Der Ausschluß der exilpolitischen Betätigung als asylrelevant, beziehe sich nur auf Personen, die „risikolose Verfolgungsprovokationen“ aus dem sicheren Aufenthaltsstaates getroffen haben.